



Die Aufsichtsarbeit aus dem Zivilrecht mit einer zivilgerichtlichen Aufgabenstellung

Stand: Januar 2010

Die Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung beziehen sich nach § 37 Abs. 2 S. 1 NJAVO auf die Ausbildung in den Pflichtstationen. Für die Aufsichtsarbeit aus dem Bereich des Zivilrechts mit einer zivilgerichtlichen Aufgabenstellung (§ 37 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 NJAVO) bedeutet dies i. S. d. der ersten Pflichtstation (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 NJAG), dass diese nach dem gegenwärtigen Ausbildungsplan Aufgaben einer Richterin oder eines Richters der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz zum Gegenstand hat.

Eine Aufsichtsarbeit mit zivilgerichtlicher Aufgabenstellung kann daher alle verfahrensfördernden und verfahrensbeendenden Entscheidungen des Gerichts in Zivilsachen erster Instanz in jeder nach der ZPO vorgesehenen Verfahrensart zum Gegenstand haben.

I. **Entscheidung durch Urteil**

Denkbar sind alle Arten von Urteilen (Teil-, Verzichts-, Anerkenntnis- und Versäumnisurteile sowie End-, Zwischen- oder Vorbehaltsurteile) in allen Verfahrensarten (z. B. Bestätigung einer einstweiligen Verfügung, Urkundsvorbehaltsurteil). Die Urteile sind als solche zu bezeichnen.

1. Rubrum

Bei der Abfassung eines Urteils sind die Anforderungen des § 313 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ZPO zu beachten. Auf die richtige Bezeichnung der Parteien und ihrer Parteistellung je nach Verfahrensart (z. B. Arrestkläger, Widerkläger, Drittwiderbeklagter) ist zu achten.

2. Urteilsformel

Die Urteilsformel folgt hinter dem Rubrum äußerlich abgesondert. Sie soll als Quintessenz des Prozesses so kurz, bestimmt und klar wie möglich gefasst und muss aus sich heraus verständlich und der Zwangsvollstreckung zugänglich sein. Bei Endurteilen muss sie alle in letzter mündlicher Verhandlung gestellten Anträge erschöpfend erledigen. Eine Entscheidung über die Hauptanträge, von Amts wegen über die Kosten, über die vorläufige Vollstreckbarkeit und ggf. auch über die Zulassung einer Berufung ist abzufassen.

Eine Entscheidung über den Streitwert ist nur dann zu treffen, wenn dies nach dem Bearbeitungsvermerk des Landesjustizprüfungsamts zur jeweiligen Klausur ausdrücklich erwartet wird. Hierbei empfiehlt sich wegen der unterschiedlichen Rechtsbehelfsmöglichkeit eine gesonderte Fassung als Beschluss.

3. Tatbestand

Die Anforderungen an die Darstellung des Sach- und Streitstandes aus § 313 Abs. 2 ZPO sind zu beachten. Danach sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der unveränderten Anträge, aber nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden.

Der Tatbestand soll regelmäßig mit der Kennzeichnung des geltend gemachten Anspruchs nach Gegenstand und Grund beginnen. Ein einleitender Satz sollte verständlich machen, worum der Streit im Kern geht.

Die anschließende Darstellung des unstreitigen Sachverhalts, des streitigen Klägervortrages und des Beklagtenvortrages geht von der Wiedergabe der anspruchsbegründenden Tatsachenbehauptungen und evtl. von den die Einwendungen tragenden Tatsachenbehauptungen aus. Dabei sind tunlichst Oberbegriffe zu verwenden, zu denen auch Rechtsbegriffe des täglichen Lebens gehören. Die Anträge sind hervorzuheben. Rechtsansichten der Parteien sind grundsätzlich nicht wiederzugeben; nur in Ausnahmefällen kann zur Erleichterung des Streitverständnisses eine Anführung geboten oder ratsam sein. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten des Vorbringens ist zugunsten von Verweisungen zu verzichten. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll (nicht nur: darf) gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO - insbesondere wegen des Inhalts von Urkunden, der Einzelheiten von Berechnungen und des Ergebnisses von Beweisaufnahmen - auf die zu den Akten gehörenden Schriftstücke, Protokolle und Unterlagen verwiesen werden. Etwas anderes gilt, wenn es auf einen bestimmten Wortlaut eines Schriftstückes besonders ankommt oder der Parteivortrag durch Verweisungen und Bezugnahmen so verkürzt wird, dass die Partei ihre vorgetragene Rechtsposition in der Sachdarstellung nicht mehr wiederfindet. Die Verständlichkeit des Urteils für die Parteien ist zu beachten. Prozessgeschichte ist dann, wenn sie entschei-

dungsrelevant ist, an der Stelle darzustellen, wo es zum Verständnis des Sach- und Streitstandes geboten ist. Auf die Anordnung und Durchführung einer Beweisaufnahme ist durch eine möglichst kurze Verweisung hinzuweisen. Die in der Praxis übliche pauschale Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze und Niederschriften (sog. salvatorische Klausel) ist gestattet.

4. Entscheidungsgründe

Nach § 313 Abs. 3 ZPO sollen die Entscheidungsgründe eine kurze Zusammenfassung nur derjenigen Erwägungen enthalten, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Ein Urteil ist kein Gutachten; es zeigt nur die, die Entscheidung tragenden Gründe auf. Die Entscheidungsgründe sind im Urteilsstil so abzufassen, dass sie aus sich heraus überzeugen. Eine Auseinandersetzung mit entscheidungserheblichen Streitfragen ist infolgedessen stets erforderlich. Dabei ist auf die sog. Spiegelbildlichkeit zu achten, wonach die im Tatbestand angeführten Behauptungen und Einwendungen eine Antwort in den Entscheidungsgründen erfahren müssen. Zu vermeiden sind überflüssige oder weitschweifige Ausführungen.

Sowohl die Streitentscheidung als auch die Nebenentscheidungen sind in gebotener Kürze zu begründen.

II. **Entscheidung durch Beschluss**

Die richterliche Entscheidungsfindung kann auch durch Beschluss erfolgen (z. B. §§ 91 a; 114, 115; 269 Abs. 3 S. 3; 278 Abs. 6 S. 2; 321 a Abs. 4 S. 4; 358, 358 a, 359; 719; 721; 766 ZPO). Sie ist als solche zu bezeichnen und die Verfahrensart anzugeben (z. B. wenn die Entscheidung außerhalb des Erkenntnisverfahrens ergeht „in dem Prozesskostenhilfverfahren“, „in der Zwangsvollstreckungssache“ usw.).

1. Rubrum

Auch bei Beschlüssen, die Grundlage eines Vollstreckungstitels sind und/oder die zuzustellen sind (§ 329 Abs. 3 ZPO), ist eine genaue Parteibezeichnung erforderlich (volles Rubrum).

Es ist darauf zu achten, dass nicht immer eine mündliche Verhandlung vorausgegangen sein muss. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die erkennenden Richter und die Verkündung von Urteilen entsprechend (§ 329 Abs. 1 ZPO).

2. Beschlusstenor

Der Hauptsachetenor ist entsprechend des Wortlautes des Gesetzes zu formulieren. Er muss in jedem Fall klar und eindeutig sein. Ob ein Beschluss auch eine Kostenentscheidung zu enthalten hat, hängt u. a. davon ab, ob durch diese Entscheidung erstattungsfähige Kosten entstanden sind, was im Einzelfall zu prüfen ist. Für die Festsetzung des Gegenstandswertes gelten die Ausführungen zum Urteilstenor entsprechend.

3. Gründe

Im Anschluss an den Tenor muss der Beschluss begründet werden, wenn ein Rechtsmittel statthaft ist oder der Beschluss einen Antrag zu Ungunsten der Antragstellerin / des Antragstellers bescheidet.

Ist der Beschlussentwurf die anzufertigende Prüfungsleistung, ist sowohl eine Sachverhaltsdarstellung als auch eine rechtliche Würdigung erforderlich, die im Beschluss mit „Gründe“ überschrieben wird und auf welche inhaltlich die Ausführungen zur Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen eines Urteils sinngemäß zu übertragen sind.

III. **Richterliche Verfügungen**

Die Arbeitstechniken des Zivilrichters umfassen neben Entscheidungen durch Urteil und Beschluss auch Verfügungen als Anordnungen des vorsitzenden bzw. des beauftragten oder ersuchten Richters, die gegenüber der Geschäftsstelle ausgesprochen werden und meistens prozessleitender Natur sind (vgl. §§ 216 Abs. 2, 227 Abs. 2, 229 Abs. 2, 273 Abs. 2, 329 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Als Prüfungsaufgabe ist regelmäßig ein entscheidungsreifer Sachverhalt zu erwarten, im Einzelfall kann aber die Prüfungsleistung auch in einer Teilentscheidung über den Streitgegenstand liegen, so dass ein Prüfling auch die der Entscheidungsfindung vorausgehenden Verfügungen beherrschen muss.

IV. **Vermerk für die Bearbeitung**

Den Aufsichtsarbeiten in der zweiten juristischen Staatsprüfung sind Vermerke des Landesjustizprüfungsamtes für die Bearbeitung beigelegt, die die konkrete Prüfungsaufgabe formulieren. Die Bearbeitungshinweise gehen den allgemeinen Hinweisen dieses Merkblattes im Zweifel vor. Regelmäßig entsprechen sie dem folgenden Muster, können jedoch je nach konkreter Gestaltung des Falles abweichen oder Ergänzungen aufweisen:

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am (*Bearbeitungszeitpunkt der Klausur*) verkündet wird, ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Der Gebührenstreitwert ist festzusetzen.

2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat sie / er zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind in Ordnung.
7. Ist ein Beschluss zu fertigen, sind die Gründe mit einem gesonderten Sachverhaltsteil zu versehen.